

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0028/2021
Amt/Aktenzeichen 80/32 36 30/01	Datum 07.01.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.01.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	27.01.2021	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	03.02.2021	Ö
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	04.02.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	10.02.2021	Ö

<b>Betreff:</b> Satzungsangelegenheit; 5. Satzung zur Änderung der Satzung für Märkte und Volksfeste 3. Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte der Stadt Mainz
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 12. Januar 2021  gez. Manuela Matz Beigeordnete
Mainz, 20. Januar 2021  gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss sowie der Wirtschaftsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die „Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015“ sowie die „Dritte Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte der Stadt Mainz vom 25.03.2015“.

## **1. Sachverhalt:**

Die Satzung für Märkte und Volksfeste (nachfolgend Marktsatzung genannt) gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Besucher\*innen zu den von der Landeshauptstadt Mainz betriebenen Märkten und Volksfesten.

Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2020 zu massiven Einschränkungen im täglichen Leben geführt. Hiervon waren auch die seitens der Landeshauptstadt Mainz durchgeführten Märkte und Volksfeste betroffen. Aufgrund fehlender Regelungen innerhalb der Marktsatzung wurde die Verwaltung u. a. vor Herausforderungen mit bereits erteilten Zulassungen zu den Märkten oder Volksfesten, insbesondere in Bezug auf den Weihnachtsmarkt, gestellt.

Aufgrund der Ungewissheit, unter welchen Bedingungen die Märkte und Volksfeste vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie im Jahr 2021 stattfinden können, werden Regelungen erforderlich, die der Verwaltung flexiblere Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten einräumen, um entsprechend auf die jeweilige Lage reagieren zu können, ohne sie dabei erneut vor rechtliche Probleme aufgrund bereits erteilter Zulassungen zu stellen. Hierbei wird explizit auf den Aspekt der besonderen Ausnahmesituation abgestellt, welche neben einer pandemischen Lage beispielsweise auch eine konkrete Torgefahr und damit einhergehend eine sonstige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen kann.

Die flächenmäßige Ausdehnung des Weihnachtsmarktes hätte im Falle einer Durchführung dessen in 2020 zu einer Verlegung des Wochenmarktes geführt. Die Marktordnung regelt die Einschränkung und Verlegung des Hauptmarktes. Durch den gemeinsamen Antrag der Ampelkoalition, welcher in der Stadtratssitzung am 18.11.2020 mehrheitlich beschlossen wurde, ist eine Änderung der Marktordnung hinsichtlich der räumlichen Festlegung der Ausweichflächen notwendig.

## **2. Lösung:**

Der Abschnitt 1 der Marktsatzung beinhaltet gemeinsame Bestimmungen, die für alle seitens der Landeshauptstadt Mainz betriebenen Märkte und Volksfeste Anwendung finden. Die Regelungen zu besonderen Ausnahmesituationen sind entsprechend in diesem Abschnitt zu verorten und werden neu als § 14a hinzugefügt.

Die getroffenen Regelungen schaffen Transparenz, in welchen Fällen seitens der Verwaltung von den klassischen Satzungsvorgaben abgewichen werden kann. Dies können insbesondere die Absage einzelner Veranstaltungen, eine mögliche Verkürzung der Zulassungsdauer, eine Reduzierung der Standplätze oder des Angebotes oder Änderungen eines Auswahlverfahrens sein. Die in Abs. 3 aufgeführte Aufzählung stellt bereits erkannte Probleme aus dem Jahr 2020 dar.

Gerade im Hinblick auf den bevorstehenden Bewerberaufruf für die Weihnachtsmärkte der kommenden drei Jahre sind entsprechende Regelungen notwendig. Ziel der Verwaltung ist, einen attraktiven Weihnachtsmarkt anzubieten. Mit dem hierfür durchzuführenden Auswahlverfahren geht ein hoher Verwaltungsaufwand einher. Ziel einer Ausnahmeregelung sollte es daher sein, im Bedarfsfall einen Weihnachtsmarkt auch unter Umständen veränderter Rahmenbedingungen durchzuführen, wenn die rechtlichen Gegebenheiten dies zulassen.

Wie die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie im Jahr 2020 gezeigt haben, unterliegen die zu treffenden Maßnahmen dem situativen Wandel. Von einer abschließenden Benennung möglicher Maßnahmen wird daher Abstand genommen. Vielmehr muss der Verwaltung Flexibilität einge-

räumt werden, um kurzfristig auf weitere unvorhersehbare Ereignisse reagieren zu können. Die Entscheidung über die sodann zu treffenden Maßnahmen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Erforderliche Entscheidungen und Maßnahmen sollen in fairer, transparenter und diskriminierungsfreier Weise durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung des gemeinsamen Antrages der Ampelkoalition wird die Ziffer 3 der Marktordnung für die Wochenmärkte der Stadt Mainz neu gefasst und die im Antrag genannte räumliche Festlegung getroffen.

### **3. Alternativen:**

Es bestehen keine Alternativen. Ohne eine Änderung der Marktsatzung kann zukünftig nicht kurzfristig auf besondere Ausnahmesituationen reagiert werden. Die flächenbezogenen und finanziellen Belastungen der Weihnachtsmarktplanung 2020 haben gezeigt, dass dringend entsprechende Festlegungen in der Marktsatzung zu treffen sind.

### **4. Ausgaben/Finanzierung:**

- a) einmalige Ausgaben
- b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

### **Einnahmen:**

(PSP-Element:  
Sachkonto:)

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.  
 ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1  
 nein

### **Anlage:**

- Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015
- Dritte Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte der Stadt Mainz